

# GEMEINDE EGELSBACH



## **Beschlussvorlage** **Drucksache VL-47/2016**

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 22.12.2016

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017
2. Gemeindevertretung	30.03.2017

## **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach**

### Anlage(n):

- (1) Entwurf Neufassung Hauptsatzung
- (2) Synopse Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die mit der Anlage 1 vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach mit Wirkung zum 01.04.2017.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Erläuterungen:

Die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach stammt aus dem Jahr 1998 und wurde jeweils zum 19.02.2003, 15.12.2004, 21.07.2005, 13.12.2007, 9.05.2011 und 22.09.2011 teilweise überarbeitet. Aufgrund geänderter Rechtslage seit dieser Zeit ist dringlich eine Überarbeitung oder Neufassung der Hauptsatzung anzuraten.

Die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung Gemeinde Egelsbach orientiert sich an der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung, um eine möglichst rechtssichere Satzung zur Anwendung zu bringen. Im Folgenden sind die grundlegenden Änderungen zusammengefasst.

Im Einzelnen:

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgt durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

§ 1 Absatz 2 Satz 3 wurde neu eingefügt. Es ist klargestellt worden, dass die gesetzlichen Funktions- bzw. Zuständigkeitsregelungen der gemeindlichen Organe unbeschadet der Vorschrift des §

96 HGO Anwendung finden. Die Ansätze im Haushalt stellen Obergrenzen dar ohne eine Verpflichtung zu enthalten, Ausgaben entsprechend der Ansätze zu leisten. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Angelegenheiten, die mit einer bestimmten Summe im Haushalt eingestellt wurden, ohne vorab über das Projekt einen Beschluss gefasst zu haben, eine Beschlussfassung des zuständigen Organs erfordern, um die Maßnahme konkret zu realisieren und die Form der Realisierung festzulegen (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 27.04.1982, HSGZ 1982, S. 257).

§ 1 Absatz 3 Nr. 1 wurde ersatzlos herausgenommen, da es einer Notwendigkeit zur Übertragung der Aufgabe hinsichtlich der Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen an den Gemeindevorstand nunmehr nicht mehr bedarf. Hintergrund hierfür ist die Neufassung des § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO, wonach über die Aufnahme und die Kreditbedingungen der Gemeindevorstand entscheidet soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Durch die neue gesetzliche Regelung ist es nunmehr nicht mehr erforderlich diese Aufgabe in der Hauptsatzung zu delegieren.

§ 1 Absatz 3 neu Nr. 7 wurde an die Mustersatzung des HSGB angepasst und die Vergabeleistungen auf einen Eurobetrag in Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall begrenzt.

§ 1 Absatz 3 neu Nr. 8 wurde ebenfalls an die Mustersatzung des HSGB angepasst und auf einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Einzelfall begrenzt.

§ 1 Absatz 3 neu Nr. 10 wurde auch an die Mustersatzung angeglichen und bezieht nunmehr jeden Erlass von Ansprüchen ein.

§ 1 Absatz 3 alt Nr. 13, der den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu einer Höhe von 50.00,00 € als Geschäfts der laufenden Verwaltung einstuft und daher ohne Genehmigung durch die Gemeindevertretung erlaubt, wurde ersatzlos gestrichen, da dieser nicht in der Mustersatzung enthalten ist. Kann aber auch bestehen bleiben, wenn gewünscht .

Neu aufgenommen wurde in § 1 Abs. 3 neu Nr. 12 eine Vorschrift betreffend die Einwerbung von Spenden usw. nach der Vorgabe der Mustersatzung des HSGB. Die Dienstanweisung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 1 Absatz 4 Satz 3 alt wurde systematisch in § 1 Absatz 2 Satz 3 neu aufgenommen.

§ 1 a alt wurde systematisch in § 3 Absatz 1 eingefügt.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wurde neu eingefügt, dass die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 31 festgesetzt ist (vorher § 1 a alt).

In § 3 Absatz 2 Satz 2 wurde der Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2011, der die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung von vier auf drei Personen reduziert, umgesetzt.

§ 5 Absatz 3 wurde, entgegen der Mustersatzung des HSGB, zur Vereinfachung und Klarstellung beibehalten. Die Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausländerbeirates wird nicht in der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates geregelt.

Gemäß § 87 Absatz 3 HGO gelten dann die Regelungen der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend. In der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ist dahingehend keine Regelung getroffen, jedoch in der Hauptsatzung der Gemeinde. Das würde in unserem Fall bedeuten, dass drei stellvertretende Ausländerbeiratsvorsitzende (§ 3 Absatz 2 der Hauptsatzung) zu wählen sind. Würde die Zahl der Stellvertreter für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung angehoben, würde dies entsprechend auch für den Ausländerbeirat gelten. Um diese Abhängigkeit zu vermeiden, erscheint der Erhalt des Absatzes 3 sinnvoll.

§ 5 Absatz 4 und Absatz 5 wurden ersatzlos gestrichen, da diese jetzt systematisch neu geregelt wurden in den §§ 35 bis 37 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach, nach Vorgabe der Mustergeschäftsordnung des HSGB.

Neu eingefügt wurde § 6 zur Beschreibung des Gemeindewappens. Ein solcher Paragraph ist in der Mustersatzung des HSGB nicht enthalten. Viele Städte und Gemeinden haben in Ihrer Satzung das Stadt bzw. Gemeindewappen mitaufgenommen. Auf Wunsch wurde es mitaufgenommen. Die Gemeinde Egelsbach hat mit Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 09.05.1953 die Genehmigung erteilt bekommen, das in der Satzung beschriebene Wappen zu führen.

In § 7 wurde im genauen Wortlaut der Mustersatzung angepasst und die Ehrenbezeichnung für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Klarstellung neu eingefügt.

Neu aufgenommen worden ist in § 8 die Regelung über Film- und Tonaufnahmen gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 52 Absatz 3 HGO, wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonbandaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Neben der Möglichkeit der Verbreitung in Rundfunk und Fernsehen ist auch eine Einstellung bzw. Bereitstellung durch die Medienvertreter im Internet darstellbar. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die somit nicht zwingend in die Hauptsatzung übernommen werden muss. Soweit dem Ansinnen gefolgt werden soll, so wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Film- und Tonaufnahmen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind und die Medienvertreter auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu erbringen haben. Hiermit soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aufnahmen seitens der Medienvertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können.

Hintergrund der einschränkenden Regelung in § 8 Satz 2 und Satz 3 der Hauptsatzungsbestimmung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien.

Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die nicht mehr mittels einer flexibleren Geschäftsordnungsregelung gehandhabt werden kann. Nach entsprechender Festlegung in der Hauptsatzung sind künftig Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Gemeindevertre-

tung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates zulässig, soweit das Recht nicht auf einzelne Organe beschränkt wird. Somit ist es rechtlich durchaus darstellbar, dass für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Ausländerbeiräte unterschiedliche Festlegungen erfolgen. Maßgeblich ist insoweit die jeweilige Entscheidung der Gemeindevertretung im Rahmen der Gestaltung der Hauptsatzung (§§ 6, 51 Nr. 6 HGO). In Abgrenzung zu privaten Aufnahmen ist die Regelung in § 8 nur auf Film- und Tonaufnahmen zu Medienzwecken beschränkt.

§ 8 alt „Haushaltswirtschaft“ wurde ersatzlos gestrichen. § 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.

Die Änderung in § 9 Absatz 5 hat zur Folge, dass in der Hauptsatzung nur das Gebäude, nicht aber auch der Raum bestimmt wird. Die Änderung beruht auf den Vorgaben des § 3 der Bekanntmachungsverordnung, die die Angabe des Raumes der Auslegung lediglich in der Bekanntmachung, nicht aber bereits in der Hauptsatzung verlangt. Andernfalls müsste stets die Hauptsatzung geändert werden, wenn die Auslegung in einem anderen Raum erfolgt.

In § 9 Abs. 5 Satz 4 wurde die Regelung über die Ersatzverkündung von Bebauungsplänen neu gefasst. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Hess. VGH, Ur. v. 03.06.2009 – Az.: 3 C 2212/08.N) findet auf die Bekanntmachung eines Bebauungsplanes § 3 BekanntmachungsVO Anwendung. Danach ist es nicht ausreichend, wenn lediglich in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes angegeben wird, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. § 3 BekanntmachungsVO regelt vielmehr, dass dies in der Hauptsatzung selbst festgelegt wird.

Die Neuregelung erstreckt sich auf alle Satzungen, deren Rechtsgrundlage mittelbar oder unmittelbar auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist, also insbesondere auf Satzungen über die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Fremdenverkehrssatzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Satzungen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, Sanierungssatzungen nach § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Entwicklungssatzungen nach § 165 Abs. 8 Satz 2 BauGB, Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der o. g. Entscheidung des Weiteren klargestellt hat, ist bei der Regelung der Einsichtnahme auf die „Dienststunden“ und nicht auf die „Sprechzeiten“ abzustellen. Insofern wird man davon ausgehen können, dass eine Einsichtnahmemöglichkeit zumindest während der Kernzeiten gewährleistet sein muss.

Eine Begrenzung auf die Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten der Verwaltung ist nicht möglich. In der Entscheidung ist weiterhin klargestellt worden, dass die Dauer der Auslegung bei einem Bebauungsplan zeitlich nicht begrenzt ist, solange der Bebauungsplan Geltung beansprucht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.01.2017 zugestimmt.